

wegen Verletzung der Erziehungspflichten gern. § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), ist eine Kontrolle auch dann erforderlich, wenn mit der Verurteilung auf Bewährung keine weiteren Verpflichtungen ausgesprochen wurden. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte in der Vergangenheit erhebliche Disziplinschwierigkeiten bereitet hat und voraussehen ist, daß dieses Verhalten auch in der Bewährungszeit auftreten kann (z. B. bei schwer erziehbaren Jugendlichen).

Zugleich mit der Entscheidung über die Notwendigkeit der gerichtlichen Kontrolle ist zu prüfen und festzulegen, mit welchem *Ziel*, in welchem *Umfang* und mit welchen *Mitteln* und *Methoden* sie auszuüben ist. Sie richten sich nach der Art und dem Inhalt der Verpflichtungen, die der Verurteilte während der Bewährungszeit zu erfüllen hat.

Wurde der Verurteilte zur Bewährung am Arbeitsplatz verpflichtet, muß sich das Gericht z. B. durch den zuständigen Leiter darüber informieren lassen, wie sich die Einstellung des Verurteilten zur Arbeit und zu seinen anderen Pflichten (§ 34 Abs. 1 StGB) entwickelt. Bei einer Verurteilung zur Wiedergutmachung des Schadens oder zur Verwendung der Einkünfte für materielle Verpflichtungen (§ 33 Abs. 3 und 4 Ziff. 2 StGB) kann das Gericht z. B. von dem Verurteilten die Vorlage von Zahlungsnachweisen fordern oder von dem Geschädigten, dem Betrieb oder dem Arbeitskollektiv Informationen über die Erfüllung der Verpflichtungen einholen (§ 13 der 1. DB zur StPO).

Das Gericht muß auch festlegen, in welchen *zeitlichen Abständen* die Kontrolle erfolgen und *wer* sie ausüben soll.

Die Zeitpunkte der Kontrolle werden maßgeblich von den Anforderungen an den Verurteilten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und den dabei erzielten Ergebnissen bestimmt. Unter diesen Gesichtspunkten sind auch die Termine für Zwischeneinschätzungen über das Verhalten des Verurteilten festzulegen. Dabei ist es grundsätzlich nicht zweckmäßig, die Zeitpunkte der Kontrolle bereits am Beginn der Bewährungszeit für deren gesamte Dauer zu bestimmen, weil die Erfüllung der Verpflichtungen des Verurteilten schrittweise und nicht immer kontinuierlich vor sich geht, so daß sich der Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses und folglich auch die von ihm abhängigen Kontrolltermine in der Regel nicht vorhersehen lassen.

Die gerichtliche Kontrolle ist entsprechend den unterschiedlichen Erfordernissen und den Besonderheiten der Erziehung und Bewährung des Verurteilten, die sich aus seiner Straftat und seinem gesamten bisherigen Leben, seiner Persönlichkeit und den im Urteil getroffenen Festlegungen, insbesondere den dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, ergeben, *differenziert* zu gestalten. Von Bedeutung für den Erfolg des Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Verurteilten ist ferner, daß das Gericht *unmittelbar* nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zielstrebig und planmäßig mit der Kontrolle beginnt. Eine *intensive* Kontrolle, insbesondere am Beginn der Bewährungszeit, ist vor allem bei denjenigen Verurteilten notwendig, die einer stärkeren erzieherischen Einwirkung bedürfen.

Zu diesem Personenkreis gehören z. B.

- Vorbestrafte, die erneut auf Bewährung verurteilt wurden,
- Verurteilte, denen mehrere Verpflichtungen auf erlegt wurden,
- Verurteilte, bei denen wegen ihres bisherigen Verhaltens die Gefahr besteht, daß sie bei der Realisierung ihrer Verpflichtungen Schwierigkeiten bereiten werden,
- labile Täter, insbesondere solche, die zum Zeitpunkt der Verurteilung keiner festen Arbeit nachgegangen sind,
- Jugendliche, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet haben.